VERORDNUNG (EWG) Nr. 512/77 DER KOMMISSION

vom 14. März 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/71 über die Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 vorgesehenen Toleranzgrenzen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3139/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 sind für jeden Mitgliedstaat und für jeden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Zeiträume Konten über die den betreffenden Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste aufzustellen. Das Konto für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse wird mit den in Artikel 6 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Beträgen entlastet. Unter diesen Beträgen befindet sich der Wert der Fehlmengen, welche die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzende Toleranzgrenze überschreiten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 771/71 der Kommission vom 14. April 1971 über die Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 vorgesehenen Toleranzgrenzen für Milch und Milcherzeugnisse (3) hat keine Toleranzgrenzen für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse festgesetzt, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 473/75 (5), angekauft wurde. Die Verordnung (EWG) Nr. 771/71 ist deshalb zu ergänzen. Bei der Festsetzung der Toleranzgrenzen muß den Gewichtsverlusten Rechnung getragen werden, die der Käse während der Reifung erlitten hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/71 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt :

„(3) Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannte Toleranzgrenze für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten Käsesorten, die im Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 angekauft wurden, wird auf folgenden Prozentsatz des bei der Übernahme durch die Interventionsstelle festgestellten Gewichts des Erzeugnisses festgesetzt :

— 4,5 v.H. für Grana-Padano,

— 6,7 v.H. für Parmigiano-Reggiano.

Die Toleranzgrenze bezieht sich auf den Unterschied zwischen dem bei der Übernahme und dem bei der Auslagerung festgestellten Gewicht des Erzeugnisses.

Für die Anzahl der Stücke wird keine Toleranz gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 3. März 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 15. 4. 1971, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 23.